



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 10. Juni 1987

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 87	Bekanntmachung zur Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980 .....	25
27. 4. 87	Bekanntmachung zum Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Sicherstellung und Rückgabe von ungesetzlich über die Staatsgrenzen beförderten Kulturgütern vom 22. April 1986 .....	35
1. 4. 87	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986 .....	38
6. 4. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986 .....	39
20. 4. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984 .....	39
1. 4. 87	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 ...	39
20. 5. 87	Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39
20. 5. 87	Mitteilung Nr. 2/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	40

**Bekanntmachung  
zur Konvention über den physischen Schutz  
von Kernmaterial vom 3. März 1980  
vom 13. März 1987**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980. Die Konvention war am 21. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 5. Februar 1981 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar zu Artikel 17 Absatz 2 folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 3 der Konvention, daß sie

die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren für sich nicht als bindend betrachtet.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 19 am 8. Februar 1987 in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1987

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention  
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

**Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention**

**in Anerkennung** des Rechts aller Staaten, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu entwickeln und anzuwenden, und ihres legitimen Interesses am potentiellen Nutzen aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

**in der Überzeugung**, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern,

**in dem Wunsche**, die möglichen Gefahren, die durch die rechtswidrige Wegnahme und Nutzung von Kernmaterial entstehen, abzuwenden,

**in der Überzeugung**, daß Straftaten in bezug auf Kernmaterial eine Angelegenheit von ernster Besorgnis sind und daß es dringend notwendig ist, geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhütung, Aufdeckung und Bestrafung solcher Straftaten zu sichern,

**im Bewußtsein der Notwendigkeit** einer internationalen Zusammenarbeit zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für den physischen Schutz von Kernmaterial in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht jedes Teilnehmerstaates und mit dieser Konvention,